



Entwurf

Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabegesetz, NSAG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. August 2019¹,
beschliesst:*

I

Das Nationalstrassenabgabegesetz vom 19. März 2010² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Zollverwaltung» ersetzt durch «EZV».

Art. 2 Geltungsbereich

Die Abgabe wird für die Benützung von Nationalstrassen erster und zweiter Klasse (Nationalstrassen I und II) nach dem Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960³ über das Nationalstrassennetz erhoben.

Art. 3 Abgabeobjekt

¹ Die Abgabe muss entrichtet werden für Motorfahrzeuge und Anhänger, die im In- oder Ausland immatrikuliert sind und mit denen Nationalstrassen I und II benützt werden.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

¹ BBI 2019 5889

² SR 741.71

³ SR 725.113.11

*Gliederungstitel vor Art. 6***3. Abschnitt: Erhebung und Entrichtung der Abgabe***Art. 6a* Form der Entrichtung

Die Abgabe ist zu entrichten:

- a. mit dem Kauf einer Klebevignette; oder
- b. mit der Registrierung des Kontrollschildes im Informationssystem der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) (E-Vignette).

Art. 7 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 2 und 5

Klebevignette

¹ *Aufgehoben*

² Die Klebevignette ist direkt am Fahrzeug aufzukleben, bevor erstmals in einer Abgabeperiode eine Nationalstrasse I oder II benützt wird.

⁵ Der Bundesrat regelt das Anbringen der Klebevignette.

Art. 7a E-Vignette

¹ Das Kontrollschild ist zu registrieren, bevor erstmals in einer Abgabeperiode eine Nationalstrasse I oder II benützt wird.

² Die Abgabe gilt als für jedes Fahrzeug entrichtet, das mit dem registrierten Kontrollschild rechtmässig verkehren darf.

Art. 7b Abfrage der Berechtigung zur Benützung
der Nationalstrassen I und II

Die Person, die das Kontrollschild registriert, kann sich bei der Registrierung damit einverstanden erklären, dass im Informationssystem öffentlich abrufbar ist, dass die Abgabe entrichtet worden ist.

Art. 8 Abs. 2

² Die Klebevignette und die E-Vignette berechtigen zur Benützung der Nationalstrassen I und II vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Januar des Folgejahres.

Art. 9 Zuständigkeit für die Herausgabe der Klebevignette

Die EZV gibt die Klebevignette heraus.

Art. 9a Zuständigkeiten für die Erhebung der Abgabe

¹ Für die Erhebung der Abgabe mittels Klebevignette sind zuständig:

- a. die EZV an der Grenze;
- b. die Kantone im Landesinnern.

² Für die Erhebung der Abgabe mittels E-Vignette ist die EZV zuständig.

Art. 10 Abs. 1

¹ Der Reinertrag der Abgabe wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1985⁴ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel verwendet.

Art. 11 Kontrollen

¹ Zur Überprüfung der Abgabentrachtung führen Kontrollen durch:

- a. die EZV an der Grenze und im Grenzraum nach Artikel 3 Absatz 5 des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁵;
- b. die Kantone im Landesinnern.

² Soweit es für die Überprüfung der Abgabentrachtung notwendig ist, registriert die EZV die Kontrollschilder von Fahrzeugen, für die nach Artikel 4 keine Abgabe entrichtet werden muss.

³ Die EZV und die Kantone können Anlagen für automatisierte Kontrollen einsetzen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Anlagen für automatisierte Kontrollen.

*Gliederungstitel vor Art. 12a***5a. Abschnitt: Datenschutz und Amtshilfe***Art. 12a* Betrieb eines Informationssystems

Die EZV betreibt für die Erfüllung der folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der E-Vignette ein Informationssystem:

- a. Erhebung der Abgabe;
- b. Überprüfung der Abgabentrachtung;
- c. Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen;
- d. Erstellung von Statistiken.

⁴ SR 725.116.2

⁵ SR 631.0

Art. 12b Inhalt des Informationssystems

¹ Die EZV darf Personendaten bearbeiten, sofern dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.

² Für die Verfolgung und die Beurteilung von Widerhandlungen darf sie die folgenden besonders schützenswerten Personendaten bearbeiten:

- a. Angaben über durchgeführte Kontrollen;
- b. Angaben im Zusammenhang mit Übertretungen nach Artikel 14.

³ Der Bundesrat regelt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht:

- a. die Organisation und den Betrieb des Informationssystems;
- b. den Katalog der zu erfassenden Daten;
- c. die Berechtigung zum Bearbeiten der Daten;
- d. die Beschaffung und die Weitergabe der Daten;
- e. die Dauer der Aufbewahrung der Daten;
- f. die Datensicherheit.

Art. 12c Datenbeschaffung

Die mit der Erhebung der Abgabe und der Überprüfung der Abgabentrachtung betrauten Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fahrzeughalterdaten aus Datensystemen anderer Behörden des Bundes und der Kantone bearbeiten, sofern dies in anderen Erlassen des Bundes oder in kantonalen Erlassen vorgesehen ist. Sie verwendet die Daten ausschliesslich für die jeweils vorgesehenen Zwecke.

Art. 12d Schnittstellen

¹ Das Informationssystem der EZV kann so mit den anderen Informationssystemen der EZV zur Erhebung von Strassenverkehrsabgaben und zur Personen- und Kundendatenverwaltung verbunden werden, dass die Benutzerinnen und Benutzer im Rahmen ihrer Zugriffsrechte mit einer einzigen Abfrage prüfen können, ob eine bestimmte Person oder Organisation in einem Informationssystem verzeichnet ist.

² Eine Verbindung des Informationssystems der EZV mit anderen Informationssystemen der Bundesverwaltung, auf die die EZV Zugriff hat, ist nur zulässig, soweit die Gesetzgebung über die letztgenannten Informationssysteme dies vorsieht.

Art. 12e Datenbekanntgabe an Behörden und an mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisationen

¹ Die EZV darf den kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden im Abrufverfahren Daten des Informationssystems zugänglich machen, soweit diese für die Durchführung von Kontrollen sowie für die Verfolgung und die Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz erforderlich sind.

² Sie darf Organisationen, die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betraut sind, im Abrufverfahren Daten des Informationssystems zugänglich machen, soweit diese für die Durchführung von Kontrollen nach diesem Gesetz erforderlich sind.

³ Die bekanntgegebenen Daten sind ausschliesslich für die jeweils vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Sie dürfen ohne die Zustimmung der EZV nicht weitergegeben werden.

Art. 12f Archivierung und Vernichtung der Daten

¹ Die erhobenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie es zur Erfüllung des Zweckes, für den sie erhoben wurden, notwendig ist.

² Die bei einer Kontrolle erhobenen Daten werden unmittelbar vernichtet, wenn die Kontrolle ergibt, dass das Kontrollschild im Informationssystem der EZV registriert ist.

Art. 12g Amtshilfe und Anzeigepflicht

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgabe; sie erteilen sich gegenseitig die benötigten Auskünfte und gewähren einander auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

² Die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Ersuchen alle erforderlichen Auskünfte.

³ Verwaltungsorgane des Bundes und der Kantone, die in ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Widerhandlung wahrnehmen oder von einer solchen Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, sie der für die Strafverfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen.

⁴ Die Gewährung der Amtshilfe in Strafsachen zwischen Bundesbehörden und kantonalen Behörden richtet sich nach Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁶ über das Verwaltungsstrafrecht.

Gliederungstitel vor Art. 12h

6. Abschnitt: Verjährung der Abgabeforderung und Rechtsschutz

Art. 12h Verjährung der Abgabeforderung

¹ Die Abgabeforderung verjährt am Ende des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Abgabe fällig geworden ist.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung der zuständigen Behörde unterbrochen. Sie steht still, solange die abgabepflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben worden ist.

³ In jedem Fall verjährt die Abgabeforderung fünf Jahre, nachdem die Abgabe fällig geworden ist.

⁴ Ist die Abgabeforderung die Folge einer Übertretung nach Artikel 14, so richtet sich die Verjährung nach Artikel 17.

Art. 13 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 1^{bis}

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen erster kantonaler Instanzen kann innerhalb von dreissig Tagen bei der EZV Beschwerde erhoben werden.

^{1bis} Gegen erstinstanzliche Verfügungen der EZV kann innerhalb von dreissig Tagen Einsprache erhoben werden.

Art. 14 Abs. 1

¹ Wer ohne Entrichtung der Abgabe vorsätzlich oder fahrlässig mit einem Fahrzeug, für das die Abgabe entrichtet werden muss, eine Nationalstrasse I oder II benützt oder die Klebevignette entgegen den Vorschriften nach Artikel 7 verwendet, wird mit einer Busse von 200 Franken bestraft.

Art. 15 Abs. 1 erster Satz

¹ Die EZV verfolgt und beurteilt Übertretungen, die sie in ihrem Zuständigkeitsbereich feststellt (Art. 11 Abs. 1 Bst. a). ...

Art. 16 Abs. 1

¹ Die Kantone verfolgen Übertretungen, die sie in ihrem Zuständigkeitsbereich feststellen (Art. 11 Abs. 1 Bst. b).

Art. 18 Abs. 1, 3 und 4

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement kann die Kontrolle durch Vertrag ganz oder teilweise Dritten übertragen.

⁴ Die EZV und die Kantone können die Erhebung der Abgabe mittels Klebevignette durch Vertrag ganz oder teilweise Dritten übertragen.

Art. 19a Abschaffung der Klebevignette

Beträgt der Anteil der Klebevignette weniger als 10 Prozent aller verkauften Klebevignetten und E-Vignetten, so wird die Klebevignette abgeschafft.

II

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 89e Bst. b und k

Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in die folgenden Daten nehmen:

- b. die Eidgenössische Zollverwaltung: in die Daten, die für die Kontrolle der Fahrberechtigung und der Verkehrszulassung, für die Kontrolle der Verzollung und der Versteuerung nach dem Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁸, für die Erhebung der Schwerverkehrsabgabe sowie für die Fahrzeugfahndung erforderlich sind;
- k. die Stellen, denen die Überprüfung der Entrichtung der Nationalstrassenabgabe übertragen werden: die hierfür erforderlichen Fahrzeugdaten und Fahrzeughalterdaten.

Art. 89g Abs. 6 zweiter Satz

⁶ ... Die für die Erhebung der Schwerverkehrsabgabe und der Nationalstrassenabgabe erforderlichen Daten werden der Eidgenössischen Zollverwaltung automatisch übermittelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Er bestimmt den Zeitpunkt der Abschaffung der Klebevignette und setzt auf diesen Zeitpunkt hin die Änderung des Gesetzes gemäss Anhang in Kraft.

⁷ SR 741.01

⁸ SR 641.51

Anhang
(Ziff. III Abs. 3)

Das Nationalstrassenabgabegesetz vom 19. März 2010⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 6a Entrichtung der Abgabe

¹ Die Abgabe ist mit der Registrierung des Kontrollschilds im Informationssystem der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zu entrichten.

² Sie ist zu entrichten, bevor erstmals in einer Abgabeperiode eine Nationalstrasse I oder II benützt wird.

³ Sie gilt als für jedes Fahrzeug entrichtet, das mit dem registrierten Kontrollschild rechtmässig verkehren darf.

Art. 7 und 7a

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 2

² Die Registrierung des Kontrollschilds berechtigt zur Benützung der Nationalstrassen I und II vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Januar des Folgejahres.

Art. 9

Aufgehoben

Art. 9a Zuständigkeit für die Erhebung der Abgabe

Für die Erhebung der Abgabe ist die EZV zuständig.

Art. 12a Einleitungssatz

Die EZV betreibt für die Erfüllung der folgenden Aufgaben ein Informationssystem:

Art 13 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 1

¹ Wer ohne Entrichtung der Abgabe vorsätzlich oder fahrlässig mit einem Fahrzeug, für das die Abgabe entrichtet werden muss, eine Nationalstrasse I oder II benützt, wird mit einer Busse von 200 Franken bestraft.

⁹ SR 741.71

Art. 18 Abs. 1 und 4

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 19 erster Satz

Die EZV und beauftragte Dritte erhalten eine Aufwandsentschädigung. ...

Art. 19a

Aufgehoben

